

Besondere Bedingung Nr. 2807 Außergewöhnliche Naturereignisse

Abweichend von Artikel 1 der AStB 1986 und der Besonderen Bedingung Nr.2861 Punkt 1.7 sind Schäden an den versicherten Sachen (Gebäude inklusive der Gebäudeverglasung, Gebäudebestandteile, Einfriedungen - ausgenommen lebende Zäune, Außenanlagen) sowie daraus resultierende Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Kosten der Deponie, durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck mitversichert. In Abänderung der genannten Besonderen Bedingung ist die Ersatzleistung für die vorstehenden Sachen und Kosten mit der Summe aus der hierfür in der Versicherungsurkunde gesondert angeführten Versicherungssumme und der in der Besonderen Bedingung Nr.2861 Punkt 1.7 angeführten Versicherungssumme begrenzt.

Diese Summe gilt auf Erstes Risiko.